

# Totalrevision des FINMA-RS 08/11 "Meldepflicht Effek- tengeschäfte" und Teilrevi- sion des FINMA-RS 08/4 "Effektenjournal"

**Bericht über die Anhörung vom 28. September bis 9. Novem-  
ber 2016 zu den Entwürfen der Rundschreiben**

25. Januar 2017

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                            |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Kernpunkte.....                                                                                                                                            | 3         |
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                                                                                                | 4         |
| <b>1 Einleitung.....</b>                                                                                                                                   | <b>5</b>  |
| <b>2 Eingegangene Stellungnahmen .....</b>                                                                                                                 | <b>5</b>  |
| <b>3 Ergebnisse der Anhörung betreffend Totalrevision des FINMA-RS<br/>08/11 "Meldepflicht Effektengeschäfte" und Beurteilung durch die<br/>FINMA.....</b> | <b>6</b>  |
| 3.1 Begriffsdefinitionen (Rz 6 – 11).....                                                                                                                  | 6         |
| 3.2 Meldung von Auftragsweitergaben (Rz 13).....                                                                                                           | 7         |
| 3.3 Meldepflicht bei Sammelaufträgen (Rz 14).....                                                                                                          | 8         |
| 3.4 Meldepflichtige Abschlüsse.....                                                                                                                        | 9         |
| 3.5 Ausnahmen von der Meldepflicht (Rz 21 – 26).....                                                                                                       | 11        |
| 3.6 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (Rz 27 – 31) .....                                                                                             | 12        |
| 3.7 Meldeinhalt .....                                                                                                                                      | 13        |
| 3.8 Meldung von juristischen Personen .....                                                                                                                | 14        |
| 3.9 Inkrafttreten .....                                                                                                                                    | 15        |
| <b>4 Ergebnisse der Anhörung betreffend Teilrevision des FINMA-RS<br/>08/4 "Effektenjournal" und Beurteilung durch die FINMA.....</b>                      | <b>15</b> |
| 4.1 Aufzeichnungspflicht von Auftragseingängen .....                                                                                                       | 15        |
| 4.2 Journalführungspflicht betreffend Derivate .....                                                                                                       | 16        |
| 4.3 Ausnahmen von der Dokumentationspflicht .....                                                                                                          | 16        |
| 4.4 Form der Dokumentation .....                                                                                                                           | 17        |
| 4.5 Zentrale Journalführung .....                                                                                                                          | 18        |
| 4.6 Dokumentation des Handels über OHS.....                                                                                                                | 18        |
| 4.7 Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten .....                                                                                                    | 19        |
| 4.8 Bezeichnung der Derivate .....                                                                                                                         | 19        |
| 4.9 Inkrafttreten .....                                                                                                                                    | 20        |
| <b>5 Weiteres Vorgehen .....</b>                                                                                                                           | <b>20</b> |

## Kernpunkte

1. Die Meldepflicht bei Auftragsweitergaben wird angepasst. Neu soll der erste Teilnehmer in der Transaktionskette die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten übermitteln. Die weiteren Teilnehmer übermitteln jeweils an Stelle des wirtschaftlich Berechtigten jenen Teilnehmer, welcher den Auftrag an sie weitergegeben hat. Die Überwachungsstellen der Handelsplätze müssen dabei in der Lage sein, die Auftragskette gesamthaft zu rekonstruieren.
2. Bei Sammelaufträgen für Kunden, die nicht vorgängig über Nostro gebucht werden (Direktplatzierung), muss nur eine Meldung (mit wirtschaftlich Berechtigtem) erfolgen.
3. Die Meldepflicht bei Abschlüssen in Derivaten wird vereinfacht. Derivatabschlüsse sind meldepflichtig, wenn die Gewichtung von einem einzelnen an einem Schweizer Handelsplatz zugelassenen Basiswert (und nicht von einem Korb von Basiswerten) 25 % übersteigt.
4. Die Vorgaben zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten werden gestrafft und richten sich grundsätzlich nach geldwäschereirechtlichen Kriterien. Für operativ tätige Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen sowie neu auch für Stiftungen gelten spezifische Anforderungen.
5. Abschlüsse können neu alternativ zum Meldeformat nach FinfraG auch im Meldeformat der Europäischen Union gemeldet werden, falls die Handelsüberwachungsstelle solche Meldungen ohne Einbusse bei der Kontrollqualität in ihre Analysetätigkeit einbeziehen kann.
6. Zur Referenz auf die juristische Person kann als Alternative zur LEI, falls eine solche nicht erhältlich ist, auch eine Meldung der BIC oder der Handelsregisternummer verwendet werden.
7. Im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit wurden zahlreiche weitere Formulierungen angepasst.
8. Das revidierte Rundschreiben 2008/4 "Effektenjournal" tritt gleichzeitig mit dem totalrevidierten Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effekengeschäfte per 1. Januar 2018 in Kraft.

## Abkürzungsverzeichnis

|         |                                                                                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BIC     | <i>Business Identifier Code</i>                                                                                                                                                                         |
| CfD     | <i>Contract for Difference</i>                                                                                                                                                                          |
| ETD     | <i>Exchange Traded Derivative</i>                                                                                                                                                                       |
| ETF     | <i>Exchange Traded Fund</i>                                                                                                                                                                             |
| ETN     | <i>Exchange Traded Note</i>                                                                                                                                                                             |
| ETP     | <i>Exchange Traded Product</i>                                                                                                                                                                          |
| FinfraG | Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz; SR 958.1)                                     |
| FinfraV | Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung; SR 958.11)                                                    |
| FINMA   | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht                                                                                                                                                                      |
| ISO     | <i>International Organization for Standardization</i>                                                                                                                                                   |
| LEI     | <i>Legal Entity Identifier</i>                                                                                                                                                                          |
| MHS     | Multilaterales Handelssystem                                                                                                                                                                            |
| MiFIR   | Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L173/84 vom 12.6.2014 |
| OHS     | Organisiertes Handelssystem                                                                                                                                                                             |
| RTS 22  | <i>Regulatory technical standards on reporting obligations under Article 26 MiFIR</i>                                                                                                                   |

## 1 Einleitung

Die wichtigsten materiellen Änderungsvorschläge der Anhörungsteilnehmer betrafen grundsätzliche Anpassung insbesondere zur Meldung von Auftragsweitergaben und Sammelaufträgen, zur Feststellung und Meldung des wirtschaftlich Berechtigten und zu den meldepflichtigen Derivaten.

Die im vorliegenden Rundschreiben behandelten Meldungen dienen grundsätzlich einem anderen Zweck als die Meldungen an ein Transaktionsregister. Der Meldeinhalt der Meldungen an ein Transaktionsregister ermöglicht hauptsächlich eine Überwachung von Derivateposition aus systemischer Sicht, der Meldeinhalt der *Transaction Reports* erlaubt hingegen die Marktüberwachung im Einzelfall. Marktmissbrauch und Insiderhandel können mittels diesen *Transaction Reports* festgestellt werden. Deshalb wird nachfolgend nicht weiter auf die jene Stellungnahmen eingegangen, die die beiden unterschiedlichen Meldungen miteinander in Bezug bringen oder deren gegenseitige Substituierung vorschlagen.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht und waren mit deren Veröffentlichung einverstanden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Banque Pictet & Cie SA (Pictet)
- BX Swiss AG (BX)
- Dachorganisation der Schweizer KMU (SGV)
- Deep Blue Capital NV
- EXPERTsuisse
- Lenz & Staehelin (L&S)
- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (Raiffeisen)
- Schweizerische Bankiervereinigung (Swissbanking; SBA)
- Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte (SVSP)
- SwissLegal (Zürich) AG (SwissLegal)
- SIX Swiss Exchange (SIX)
- UBS AG (UBS)
- Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSP)

### 3 Ergebnisse der Anhörung betreffend Totalrevision des FINMA-RS 08/11 "Meldepflicht Effektengeschäfte" und Beurteilung durch die FINMA

#### 3.1 Begriffsdefinitionen (Rz 6–11)

##### *Stellungnahmen*

In verschiedene Stellungnahmen wurden in Bezug auf die Begriffsdefinitionen Änderungen vorgeschlagen. Insbesondere wurde angeregt, bei der Effekten- und Derivatedefinition näher am Gesetzes- bzw. Verordnungswortlaut zu bleiben.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer schlugen vor, für ausländische Effekten, welche auf einem Schweizer Handelsplatz gehandelt werden, einen Schwellenwert vorzusehen. Eine Meldepflicht soll nur dann gelten, wenn mindestens 20 % des weltweit gehandelten Volumens in ausländischen Effekten an einem schweizerischen Handelsplatz gehandelt wird.

Die SIX regte an, anstatt des Begriffs "primärkotiert" den Begriff "hauptkotiert" aus Art. 2 und Art. 125 FinfraG zu verwenden. Zudem wurde hervorgehoben, dass beispielsweise ETF (*Exchange Traded Funds*), ETP (*Exchange Traded Products*), Überbegriff für besicherte ETCs [*Exchange Traded Commodities*] und ETNs (*Exchange Traded Notes*) oder ETDs (*Exchange Traded Derivatives*) nicht kotiert werden und darum deren Zuordnung fraglich ist. Dasselbe gilt für Produkte, die über ein multilaterales Handelssystem (MHS) gehandelt werden, welche per Definition nicht kotiert werden.

##### *Würdigung*

Um die verwendete Terminologie klar und eindeutig zu halten, wurden die Begriffsdefinitionen überprüft und insbesondere die Definitionen von "Effekten" und "Derivate" angepasst. An Stelle der im Anhörungsentwurf verwendeten Begriffen "primärkotiert" und "zweitkotiert" wird neu ausschliesslich der Begriff "kotiert" verwendet. Dies weil im Bereich der Meldepflichten auf Rechtsfolgeebene keine Unterschiede zwischen "hauptkotiert" und "kotiert" mehr bestehen.

Der Forderung nach einem 20 %-Schwellenwert für ausländische Effekten wird nicht nachgekommen. An der Meldepflicht von Abschlüssen in ausländischen Effekten hat sich seit Inkrafttreten des Rundschreibens 08/11 "Meldepflicht Effektengeschäfte" nichts geändert. Aus Sicht der FINMA drängt sich diesbezüglich keine Änderung auf.

Wie vorgeschlagen wird anstatt des Begriffs "primärkotiert" neu "hauptkotiert" verwendet. Die ohne Kotierung zum Handel zugelassen Effekten und Derivate können gleichwohl als "inländisch" oder "ausländisch" qualifiziert

werden, da die Tabelle im Rundschreiben (Rz 11) auch regelt, wie nicht kotierte Effekten zu behandeln sind (erste und letzte Zeile der Tabelle).

#### *Fazit*

Die Begriffsdefinitionen wurden überprüft und wo erforderlich angepasst. Für ausländische Effekten werden keine Schwellenwerte eingeführt.

### 3.2 Meldung von Auftragsweitergaben (Rz 13)

#### *Stellungnahmen*

Betreffend die Informationsweitergabe in der Transaktionskette und der damit verbundenen Meldepflicht wurde vorgeschlagen, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sollen nicht in der Kette weitergemeldet werden. Vielmehr solle in der Transaktionskette immer die jeweilige Gegenpartei gemeldet werden. Im Falle der Auftragsweitergabe soll also bloss die Meldung des ersten Gliedes in der Kette die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthalten müssen. Als Gründe für diesen Vorschlag wurden einerseits Bedenken bezüglich Datenschutz und andererseits Praktikabilitätsüberlegungen angeführt. Insbesondere wurde angeführt, die Weiterleitung des wirtschaftlich Berechtigten sei problematisch, wenn das erste Glied in der Transaktionskette nicht nach schweizerischem Recht melden müsse.

Weiter wird gefordert, es müsse analog der Situation in der Europäischen Union zulässig sein, dass ein einziger Teilnehmer oder ein beigezogener Dritter eine vollständige Meldung über die gesamte Transaktionskette veranlasse.

#### *Würdigung*

Da die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten durch jedes einzelne Glied in der Transaktionskette, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, praktische Probleme verursachen kann, werden die Regelungen betreffend die Meldungen durch die einzelnen Teilnehmer in der Transaktionskette so angepasst, dass der wirtschaftlich Berechtigte bloss vom ersten Teilnehmer gemeldet werden muss. Die nachfolgenden Teilnehmer in einer Transaktion melden an Stelle des wirtschaftlich Berechtigten den Teilnehmer, welcher ihnen den Auftrag weitergegeben hat. Vorausgesetzt wird hierbei jedoch, dass die Handelsüberwachungsstelle die Informationen der einzelnen Meldungen zum Zwecke der Marktüberwachung zusammenfügen und verarbeiten kann. Es bleibt anzumerken, dass datenschutzrechtliche Bedenken hier unabhängig von der Anpassung nicht im Vordergrund stehen, da die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in codierter Form übermittelt werden.

Wenn jeder Teilnehmer in der Transaktionskette den wirtschaftlich Berechtigten melden müsste, könnte die Meldestelle die Transaktionsketten aufgrund dieser Information rekonstruieren. Dies ist nicht möglich, wenn der wirtschaftlich Berechtigte bloss vom ersten Teilnehmer gemeldet wird. Deshalb ist bei Auftragsweitergaben zusätzlich der durch den Handelsplatz definierte eindeutige Transaktionsidentifikationscode (*Trade-ID*) für den Abschluss zu melden. Diese *Trade-ID* wird den Meldestellen erlauben, die Transaktionsketten zusammenzusetzen.

Weiter wird neu festgehalten, dass die Delegation der Meldung i.S.v. Art. 37 Abs. 5 FinfraV auch für die vollständige Transaktionskette an einen einzigen Teilnehmer oder an Dritte erfolgen kann. Die Ausführungen zu Delegation der Meldung an Dritte werden im Übrigen auch in Rz 79 angepasst. Die dortigen Ausführungen sollen als konkretisierende Beispiele und nicht als eine Einschränkung von Art. 37 Abs. 5 FinfraV verstanden werden.

#### *Fazit*

Die Meldepflicht bei Auftragsweitergaben wird so angepasst, dass bloss der erste Teilnehmer die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln hat. Die Handelsüberwachungsstelle muss in der Lage sein, Kettenmeldungen für Marktüberwachung ohne Qualitätsverlust zu verarbeiten. Weiter wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Meldung über eine Transaktionskette delegiert werden kann.

### 3.3 Meldepflicht bei Sammelaufträgen (Rz 14)

#### *Stellungnahmen*

SIX, BX, SBA und weitere Anhörungsteilnehmer haben vorgebracht, dass bei Sammelaufträgen die Meldung über die definitive Zuteilung an die Kunden (interne Kundenzuteilung) nicht bis am Ende des Handelstages, sondern bis vor Eröffnung oder bis zum Ende des nachfolgenden Handelstages erfolgen können soll. Weiter schlägt die SBA vor, dass im Fall von Teilausführungen eines Auftrags die Meldung für die interne Kundenzuteilung zum Durchschnittspreis erfolgen können soll.

Weiter wurde vorgeschlagen, dass nur eine Meldung erforderlich sein soll, falls die Buchung direkt beim Kunden und nicht zuerst im Nostro erfolgte.

#### *Würdigung*

Aus praktischer Sicht ist nachvollziehbar, dass die Meldungen der definitiven Zuteilungen nicht in jedem Fall bis zum Ende des jeweiligen Handelstages erfolgen können. Rz 14 wird deshalb dahingehend angepasst, dass die Meldung bis zum Ende des folgenden Handelstages erfolgen kann. Weiter wird auch vorgesehen, dass im Fall von Teilausführungen die Meldung betreffend



interne Kundenzuteilung zum Durchschnittspreis erfolgen kann. Die Handelsüberwachungsstelle hat sicherzustellen, dass die Meldungen ohne Qualitätseinbusse in der Überwachung verarbeitet werden können.

Ebenso wurde das Anliegen aufgenommen, dass nur eine einzige Meldung erforderlich ist, falls die Buchung bei den Kunden direkt und ohne Buchung über Nostro platziert wird. Die Ergänzung im Anhörungsentwurf, wonach die Meldung der internen Kundenzuteilung in konsolidierter Form erfolgen kann, wurde weggelassen. Ob eine Meldung in konsolidierter Form erfolgen kann oder nicht wird durch die Möglichkeiten der jeweiligen technischen Systeme bestimmt und muss daher nicht im Rundschreiben geregelt werden. Wichtig ist jedoch, dass aus der Meldung hervorgeht, welche Volumen, welcher Titel welchem wirtschaftlich Berechtigten zugeteilt wurden.

#### *Fazit*

Im Fall von Sammelaufträgen können die Meldung über die definitive Zuteilung an die Kunden neu bis zum Ende des nachfolgenden Handelstages erfolgen. Wird bei den Kunden direkt und ohne Buchung über Nostro platziert, ist bloss eine Meldung erforderlich.

### 3.4 Meldepflichtige Abschlüsse

#### *Stellungnahmen*

Verschiedene Stellungnahmen setzten sich mit dem Grenzwert für die Meldepflicht bezüglich Abschlüsse in Derivaten (Anteil der an einen Schweizer Handelsplatz zugelassenen Effekten als Basiswert für das Derivat) auseinander und beantragen höhere Schwellenwerte, etwa von 33.3 % oder 50 %.

Weiter wurde verschiedentlich geltend gemacht, es könne im Einzelfall zu aufwändig sein, festzustellen, ob eine Meldepflicht bestehe. Deshalb solle im Zweifelsfall ohne vertiefte Abklärung gemeldet werden dürfen.

Bezüglich des Erfordernisses, dass sämtliche Abschlüsse in Schweizer Franken gemeldet werden müssen, wurde einerseits gefordert, auch Meldungen in Fremdwährungen zuzulassen. Andererseits wurde gefordert, es sei klarzustellen, welche Umrechnungskurse zu verwenden seien.

#### *Würdigung*

Der Schwellenwert von 25 % bezweckt, die Meldepflicht bei Abschlüssen in Derivaten mit Blick auf die Praktikabilität das Verhältnismässigkeitsprinzip umzusetzen. Abschlüsse in Derivaten, welche bloss marginal aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, werden deshalb von der Meldepflicht ausgenommen.

Nimmt der Basiswert eines Derivats ein gewisses Gewicht ein, lässt sich dieses grundsätzlich zu missbräuchlichem Verhalten verwenden. Bei einem zu hohen Schwellenwert wäre die Verfolgung derartiger Missbräuche verunmöglicht. Der Schwellenwert von 25 % stellt somit einen Kompromiss zwischen den Interessen der meldepflichtigen Teilnehmer und der Gewährleistung der Marktintegrität dar, an dem festgehalten wird.

Die Formulierung im Anhörungsentwurf wurde teilweise so verstanden, dass bei Derivaten mit mehreren Basiswerten jedes Derivat zu melden ist, dessen Basiswerte aggregiert den Schwellenwert von 25 % überschreiten. Im Sinne einer Klarstellung ist festzuhalten, dass bloss Abschlüsse in Derivaten meldepflichtig sind, bei welchen die Gewichtung von mindestens einem Basiswert alleine den Schwellenwert übersteigt. Zur Illustration folgendes Beispiel:

|           | Gewicht<br>Basiswert 1 | Gewicht<br>Basiswert 2 | Gewicht<br>Basiswert 3 | Gewicht<br>Basiswert 4 | Gewicht<br>Basiswert 5 |                           |
|-----------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------|
| Derivat A | 20 %                   | 20 %                   | 20 %                   | 20 %                   | 20 %                   | <b>Keine Meldepflicht</b> |
| Derivat B | 20 %                   | 20 %                   | 30 %                   | 10 %                   | 20 %                   | <b>Meldepflicht</b>       |

Die Formulierung zur Meldepflicht bei Derivatabschlüssen (Rz 15) wurde entsprechend präzisiert.

Jeder Abschluss in einem Derivat, welches den Schwellenwert von 25 % überschreitet, ist meldepflichtig. Bei passiv verwalteten Derivaten (diskretionäre Verwaltungsentscheide während der Laufzeit des Derivates ausgeschlossen) kann es bezüglich des Schwellenwerts von 25 % während der Laufzeit zu Verschiebungen in der Gewichtung kommen. Hier kann aus Gründen der Praktikabilität auf die Gewichtungen zum Zeitpunkt der Schaffung des Derivats abgestellt werden; nachträgliche Änderungen in der Gewichtung müssen nicht verfolgt werden (Rz 16).

Weiter wird in Rz 17 neu der Grundsatz festgehalten, dass Abschlüsse in Derivaten auch freiwillig gemeldet werden dürfen, obwohl keine Meldepflicht besteht. Mit freiwilligen Meldungen kann die Prüfung, ob der Schwellenwert im Einzelfall überschritten ist, unterbleiben.

Aufgrund der neuen Ausführungen zu den meldepflichtigen Effekten und Derivaten (Rz 15) konnte auf die beispielhafte Aufzählung von Meldepflichten in Rz 19 ff. verzichtet werden. Das Erfordernis der Meldung in Schweizer Franken wird beibehalten. Betreffend Umrechnungskurs wird auf anerkannte Referenzkurse (in Frage kommt beispielsweise der durch die EZB gestellte Referenzkurs oder der WM/Reuters (WMR) 4pm London fix) oder auf Kurse an einer liquiden Devisenhandelsplattform (oft werden die Kurse z.B. von EBS Market verwendet) verwiesen. Zur Umrechnung soll der im Zeitpunkt des Abschlusses geltende Kurs gewählt werden.

#### *Fazit*

Betreffend die meldepflichtigen Derivate wird der Schwellenwert bei 25 % belassen, die Formulierung wird angepasst.

Es wird vorgesehen, dass auch dann eine Meldung erfolgen kann, wenn keine Meldepflicht besteht.

Die Vorgaben zur Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in Schweizer Franken werden konkretisiert.

### 3.5 Ausnahmen von der Meldepflicht (Rz 21–26)

#### *Stellungnahmen*

Die Ausnahmen wurden von den Anhörungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst.

Die in Rz 25 des Anhörungsentwurfs vorgesehene Ausnahme mit dem Inhalt, dass die Ausnahme von Art. 34 Abs. 4 Bst. a FinfraV auch dann gelten kann, wenn bloss eine Meldepflicht aufgrund der Regularien eines Schweizer Handelsplatzes, jedoch keine Meldepflicht nach ausländischem Recht besteht, wurde als unverständlich und irrelevant kritisiert.

Rz 26 des Anhörungsentwurfs sah vor, dass auch beim Transfer eines Auftrages vom schweizerischen Hauptsitz an die ausländische Zweigniederlassung eine Meldung zu erfolgen habe. Dies wurde kritisiert, da es sich bei einem solchen Transfer innerhalb einer juristischen Person nicht um einen Abschluss handeln könne.

#### *Würdigung*

Einige der Klarheit dienende Formulierungsvorschläge wurden übernommen.

Eine erneute Analyse von Rz 25 des Anhörungsentwurfs hat bestätigt, dass die dort vorgesehene Ausnahme kaum von praktischer Relevanz ist. Sie wird deshalb ersatzlos gestrichen. Weiter wird auch Rz 26 des Anhörungsentwurfs gestrichen, da die Weiterleitung von Aufträgen innerhalb derselben juristischen Person zu keinem Abschluss führen und damit auch keine Meldepflicht auslösen kann.

Schliesslich hat sich herausgestellt, dass die Ausnahme von der Meldepflicht für Abschlüsse im Ausland ausserhalb eines Handelsplatzes nur für inländische Effekten (Rz 27 des Anhörungsentwurfs), nicht aber in jedem Fall für ausländische Effekten (Rz 29 des Anhörungsentwurfs) vorgesehen war. Die Bestimmung für ausländische Effekten wurden entsprechend angeglichen.

#### *Fazit*

Die in Rz 25 des Anhörungsentwurfs vorgesehene Ausnahme wird infolge fehlender Praxisrelevanz gestrichen. Ebenfalls werden die Ausführungen zur Meldepflicht bei Auftragsweitergaben innerhalb einer juristischen Person gestrichen.

### 3.6 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (Rz 27–31)

#### *Stellungnahmen*

Mehrere Anhörungsteilnehmer kritisierten, dass bezüglich der Definition des wirtschaftlich Berechtigten keine vollständige Übereinstimmung mit den geldwäschereirechtlichen Vorschriften bestehe. Die Ausnahme, dass bei kollektiven Kapitalanlagen und bei operativ tätigen juristischen Personen als wirtschaftlich Berechtigte nicht die natürlichen Personen zu melden sind, wurde begrüsst.

#### *Würdigung*

Es fehlen gute Gründe für eine von den geldwäschereirechtlichen Bestimmungen abweichenden Definition des wirtschaftlich Berechtigten. Deshalb wird neu grundsätzlich global auf die Kriterien gemäss den geldwäschereirechtlichen Vorschriften verwiesen. Weiter wurde in diesem Zusammenhang der Begriff "Identifizierung" durch "Feststellung" ersetzt.

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung einer natürlichen (wirtschaftlich berechtigten) Person werden zudem der Vollständigkeit halber auf Stiftungen ausgedehnt. Betreffend Trusts wird auf die Unterscheidung von verschiedenen Arten von Trusts verzichtet und einheitlich festgelegt, dass in jedem Fall der Trustee zu melden ist.

Weiter wurden auch Formulierungsvorschläge betreffend die Meldung einer internen Kennziffer im Rahmen der Meldung des wirtschaftlich Berechtigten aufgenommen.

#### *Fazit*

Bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wird nun vollständig auf die geldwäschereirechtlichen Bestimmungen abgestellt. Allerdings werden Ausnahmen vorgesehen bei operativ tätigen juristischen Personen, kollektiven Kapitalanlagen, Stiftungen und Trusts.

### 3.7 Meldeinhalt

#### *Stellungnahmen*

In mehreren Stellungnahmen wird hervorgehoben, dass Teilnehmer, welche auch im europäischen Ausland tätig sind, sowohl das Meldeformat gemäss FinfraG als auch das durch MiFIR und den konkretisierenden RTS 22 definierte EU-Meldeformat umsetzen müssten. Diese doppelte Implementierung sei mit beträchtlicher Komplexität und erhöhtem Aufwand bezüglich IT-Infrastruktur verbunden.

Es wird deshalb, unter anderem auch von SIX, geltend gemacht, zumindest ausländische Teilnehmer sollten auch gemäss dem EU-Standard melden dürfen.

#### *Würdigung*

Die Meldungen dienen dazu, dass marktmisbräuchliches Verhalten und Insidergeschäfte festgestellt werden können. Sowohl Meldungen nach FinfraG, welche den wirtschaftlich Berechtigten beinhalten, als auch MiFIR-Meldungen, die den *Decision Maker* (falls abweichend vom Kunden) enthalten, sind zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Die technische Implementierung der MiFIR-Meldung ist insoweit komplexer, als mehr Datenfelder gemeldet werden müssen und insbesondere der *Decision Maker* gesondert festgestellt werden muss, während der wirtschaftlich Berechtigte aufgrund der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten bereits festgestellt und erfasst ist.

Für Institute, welche nicht im Ausland nach MiFIR melden müssen, dürfte die Umsetzung des Meldeformats nach FinfraG daher einfacher sein.

Wenn ein Institut jedoch aus Gründen der internationalen Geschäftstätigkeit ohnehin die Meldevorgaben von MiFIR technisch implementieren muss, so erscheint es verhältnismässig, dass diese aus Marktüberwachungssicht geeigneten Meldungen auch in der Schweiz erfolgen können und auf eine parallele Implementierung des FinfraG-Meldeformats verzichtet werden kann. Dies immer unter der Voraussetzung, dass die schweizerische Melde- und Überwachungsstelle die Meldungen im MiFIR-Meldeformat ohne Einbussen bei der Kontrollqualität in ihre Analysetätigkeit einbeziehen kann.

Die technischen Ausführungen zu MiFIR (RTS 22) legen für jedes teilnehmende Land fest, in welcher Form natürliche Personen zu melden sind. Grundsätzlich ist dabei der sogenannte CONCAT gemäss Art. 6 Abs. 4 RTS 22 ein gemeinsamer Standard (CONCAT enthält die Nationalität, das Geburtsdatum und jeweils fünf Buchstaben von Namen und Vornamen). Abweichend vom CONCAT behalten sich viele Länder als erste Meldepriorität Kennzeichen wie beispielsweise Passnummer, Personennummer oder Sozialversicherungsnummer vor. Für die Schweiz fehlt eine Regelung zur Meldung von natürlichen Personen im Rahmen einer Meldung nach MiFIR. Im

Rundschreiben wird zu diesem Zweck auf die Meldung der natürlichen Person gemäss Rz 28 des Rundschreibens und alternativ auf CONCAT verwiesen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die in der Europäischen Union tätigen Teilnehmer CONCAT ohnehin in ihr Meldesystem integrieren müssen. Eine Meldung mittels CONCAT verursacht somit keinen zusätzlichen Implementierungsaufwand.

#### *Fazit*

Alternativ zu den Meldungen nach FinfraG dürfen auch vollständige Meldungen im Format der Europäischen Union erfolgen, sofern die Melde- und Überwachungsstelle diese gleichwertig für ihre Überwachungszwecke nutzen kann.

### 3.8 Meldung von juristischen Personen

#### *Stellungnahmen*

Mehrere Anhörungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass das LEI-System zur Kennzeichnung von juristischen Personen noch nicht weit genug verbreitet sei, als dass die LEI als alleinige Referenz zur Meldung von juristischen Personen verwendet werden könnte. Es wurde deshalb vorgeschlagen, auch die BIC (*Business Identifier Code*, ISO 9362:2014) oder die Handelsregisternummer als Referenz zuzulassen.

Weiter wurde geltend gemacht, aus Gründen des Datenschutzes sei anstatt den vorgenannten Referenzen bloss eine interne Kennziffer zu melden.

#### *Würdigung*

Der Tatsache, dass das LEI-System gegenwärtig erst implementiert wird, ist Rechnung zu tragen. Falls von einer juristischen Person noch keine LEI erhältlich ist, so kann die BIC oder die Handelsregisternummer als Referenz verwendet werden. Weil aus den Handelsregisternummern alleine nicht hervorgeht, auf welches nationales Handelsregister referenziert wird, ist die Handelsregisternummer gleich wie der Code für die natürliche Person mit einem Ländercode zu verbinden.

Die Meldung von bloss einer internen Kennziffer würde hingegen eine sinnvolle Überwachungstätigkeit verunmöglichen, da die Meldungen verschiedener Teilnehmer nicht zusammengeführt werden könnten.

#### *Fazit*

Die möglichen Referenzen zur Meldung von juristischen Personen werden auf die BIC und die Handelsregisternummer mit vorangestelltem Ländercode erweitert.

### 3.9 Inkrafttreten

#### *Stellungnahmen*

Verschiedene Anhörungsteilnehmer machten geltend, dass die Zeit für die technische Implementierung bis 1. Januar 2018 zu knapp sei und beantragen, das Inkrafttreten des Rundschreibens zu verschieben.

#### *Würdigung*

Das Rundschreiben konkretisiert die Auslegungspraxis der FINMA zu den Pflichten gemäss BEHG, BEHV, FinfraG und FinfraV. Deshalb erscheint es angezeigt, dass das Rundschreiben gleichzeitig mit den Pflichten aus Gesetz und Verordnung in Kraft tritt.

Da die entsprechenden Pflichten gemäss Art. 129 Abs. 1 FinfraV auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, wird am Inkrafttreten des Rundschreibens auf den 1. Januar 2018 festgehalten.

#### *Fazit*

Am Inkrafttreten des Rundschreibens per 1. Januar 2018 wird festgehalten.

## **4 Ergebnisse der Anhörung betreffend Teilrevision des FINMA-RS 08/4 "Effektenjournal" und Beurteilung durch die FINMA**

Zusätzlich zu den nachfolgend in den Themenblöcken dargestellten Anpassungen wurden im Interesse der Klarheit weitere Formulierungsvorschläge aus den Stellungnahmen aufgenommen und in die finale Version des Rundschreibens eingearbeitet. Die angepassten Formulierungen zielen insbesondere darauf ab, die Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffen im FINMA Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" herzustellen.

### 4.1 Aufzeichnungspflicht von Auftragseingängen

#### *Stellungnahmen*

Die SBA und weitere Anhörungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass gemäss der Formulierung in Rz 19 des Anhörungsentwurfs sowohl Auftragseingänge als auch getätigte Geschäfte im Journal zu führen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass dies auch aus Rz 1.1 des Rundschreibens hervorgehen sollte.

### *Würdigung*

Die journalführungspflichtigen Tatbestände sollen im gesamten Rundschreiben einheitlich umschrieben werden. Es werden deshalb neu einheitlich journalführungspflichtige getätigte Geschäfte und Auftragseingänge genannt. Mit der Dokumentation der Auftragseingänge ist sichergestellt, dass auch Aufträge, welche vor Ausführung zurückgezogen worden sind, journalmässig erfasst werden.

### *Fazit*

Als journalführungspflichtige Tatbestände werden einheitlich getätigte Geschäfte und Auftragseingänge genannt.

## 4.2 Journalführungspflicht betreffend Derivate

### *Stellungnahmen*

Die Formulierung in Rz 12.1 des Anhörungsentwurfs zu den journalführungspflichtigen Auftragseingängen und Geschäften in Derivaten wurde als unklar kritisiert.

### *Würdigung*

Ziel von Rz 12.1 ist, dass Auftragseingänge und Geschäfte in Derivaten, welche im Falle eines Abschlusses eine Meldepflicht nach sich ziehen, journalmässig erfasst werden. Neu wird diesbezüglich auf die Meldepflicht gemäss FINMA Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" verwiesen.

### *Fazit*

Betreffend journalführungspflichtige Auftragseingänge und Geschäfte in Derivate wird auf die Meldepflichten gemäss FINMA Rundschreibens 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" verwiesen.

## 4.3 Ausnahmen von der Dokumentationspflicht

### *Stellungnahmen*

Rz 14.1 des Anhörungsentwurfs sah eine Ausnahme von den in Rz 14 angeführten Ausnahmen vor. Dies wurde im Rahmen der Anhörung einerseits als schwer verständlich kritisiert und andererseits wurden Ergänzungen zu Derivaten vorgeschlagen.



### *Würdigung*

Die neu formulierte Rz 12.1 legt unter Verweis auf das Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" fest, wann für Derivate eine Journalführungspflicht besteht. Daraus folgt, dass auch speziell für einen Kunden geschaffene Produkte wie z.B. CfDs oder strukturierte Produkte von der Journalführungspflicht erfasst sein können. Die Ausführungen in Rz 14.1 des Anhörungsentwurfs erübrigen sich damit, weshalb diese gelöscht werden.

### *Fazit*

Die Ausnahme in Rz 14.1 des Anhörungsentwurfs zu speziell für einen Kunden geschaffenen Produkten wird gelöscht, da sie sich nun bereits aus dem neu formulierten Grundsatz zur Journalführung von Derivatgeschäften ergibt.

## 4.4 Form der Dokumentation

### *Stellungnahmen*

EXPERTsuisse und weitere Anhörungsteilnehmer stellten die Frage, was unter der Dokumentation in "durch Text nachweisbarer Form" (Rz 16) zu verstehen sei. Es werden alternative Formulierungsvorschläge gemacht.

### *Würdigung*

Mit dem Erfordernis der Journalführung in "durch Text nachweisbarer Form" werden bewusst keine einschränkenden Vorgaben an die technischen Spezifikationen der Dokumentation gemacht, solange diese leicht lesbar gemacht und im Bedarfsfall ausgewertet werden kann. Die Formulierung wird insbesondere dem Erfordernis der Schriftlichkeit (gemäss Obligationenrecht) vorgezogen.

Beim Effektenjournal handelt es sich um ein Geschäftsbuch (Rz 43), weshalb die Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung, GeBüV, SR 221.431) sinngemäss anwendbar ist. Auch die GeBüV ist technologieneutral gehalten. Aus Art. 3 GeBüV ergibt sich insbesondere, dass die Geschäftsbücher, und somit auch das Effektenjournal, so geführt werden müssen, dass jede Änderung an der Dokumentation nachträglich nachvollzogen werden kann.

#### *Fazit*

Die Anforderung, dass das Journal in "durch Text nachweisbarer Form" geführt werden muss, wird beibehalten.

### 4.5 Zentrale Journalführung

#### *Stellungnahmen*

Verschiedene Anhörungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass das Erfordernis einer zentralen Journalführung im Falle von ausländischen Zweigniederlassungen einer Schweizer Gesellschaft zu Kollisionen mit dem ausländischen Recht führen könne. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Journale der Niederlassungen dem Schweizer Hauptsitz lediglich auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### *Würdigung*

Um allfälligen Kollisionen mit anderen Rechtsordnungen vorzubeugen, wird der Vorschlag umgesetzt.

#### *Fazit*

Das Effektenjournal muss nicht zentral in der Schweiz geführt werden. Bei dezentraler Journalführung ist sicherzustellen, dass die Journale von ausländischen Niederlassung in der Schweiz auf Verlangen zur Verfügung stehen.

### 4.6 Dokumentation des Handels über OHS

#### *Stellungnahmen*

In mehreren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass betreffend Ausführungsort nicht auf schweizerische organisierte Handelssysteme (OHS) verwiesen werden könne, da betreffend diese Systeme keine öffentliche Liste bestehe und von Seiten des Betreibers keine Mitteilungspflicht darüber bestehe, ob eine Transaktion über ein OHS ausgeführt worden ist.

EXPERTsuisse und weitere Anhörungsteilnehmer brachten in ihren Stellungnahmen vor, aus dem Rundschreiben müsse klar hervorgehen, ob bei der Dokumentation im Journal zwischen verschiedenen Arten von OHS (beispielsweise: inländisch / ausländisch, durch Teilnehmer selbst betrieben) unterschieden werden müsse.

#### *Würdigung*

Schweizer OHS sind keine Handelsplätze im Sinne des FinfraG. Daher qualifiziert der Handel über ein Schweizer OHS als Handel ausserhalb eines Handelsplatzes.

Für den Zweck der Marktüberwachung reicht die Unterscheidung "Handel über Handelsplatz / Handel ausserhalb Handelsplatz". Aus diesem Grund wird die Anforderung an die Dokumentation des Ausführungsortes (Rz 23) vereinfacht und auf detaillierte Regelungen betreffend Dokumentation von OHS im Journal wird verzichtet. Auf Nachfrage hin muss der Teilnehmer jedoch in der Lage sein, den Abschlussort im Rahmen der Dokumentationspflicht von Rz 37 zu rekonstruieren.

#### *Fazit*

Die Anforderungen an die Dokumentation des Ausführungsortes werden vereinfacht. Es müssen keine Angaben zu OHS gemacht werden.

### 4.7 Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten

#### *Stellungnahmen*

Mehrere Anhörungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass der wirtschaftlich Berechtigte bei den Bestimmungen zur Gliederung des Journals nicht aufgenommen wurde.

#### *Würdigung*

Aus dem Konnex mit dem FINMA Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effktengeschäfte" sowie dessen Rz 9.1 ergibt sich, dass der wirtschaftlich Berechtigte im Journal zu führen ist. Dies wird konsequenterweise auch in der Bestimmung zur Gliederung des Journals (Rz 23) aufgenommen.

#### *Fazit*

Der wirtschaftlich Berechtigte wird als Dokumentationspunkt in die Regelung zur Gliederung des Journals aufgenommen.

### 4.8 Bezeichnung der Derivate

#### *Stellungnahmen*

Betreffend die Identifikation von Derivaten wurde von Anhörungsteilnehmern darauf hingewiesen, dass nicht für alle Derivate eine ISIN oder Valorennummern zur Verfügung stehen. Deshalb solle auch auf die Nummer, die zur Meldung gemäss Art. 104 FinfraG verwendet wird, abgestellt werden können.

#### *Würdigung*

Es erscheint zweckmässig, zur Identifizierung von Derivaten, für welche keine standardisierte Identifikation zur Verfügung steht, auf jene Identifikationsnummer abzustellen, die bei Meldungen nach Art. 104 FinfraG verwendet wird.

#### *Fazit*

Zur Identifizierung von Derivaten, für welche keine standardisierte Identifikation zur Verfügung steht, kann auf die für die Meldung von Derivatgeschäften nach Art. 104 FinfraG verwendete interne Nummer abgestellt werden.

### 4.9 Inkrafttreten

#### *Stellungnahmen*

Mehrere Anhörungsteilnehmer postulierten, die revidierten Rundschreiben zu den Meldepflichten und zum Effektenjournal müssten gleichzeitig in Kraft treten, da analoge Sachverhalte geregelt würden.

#### *Würdigung*

Aufgrund der engen Verknüpfung mit dem totalrevidierten Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" wird das revidierte Rundschreiben 2008/4 "Effektenjournal" gleichzeitig mit diesem in Kraft gesetzt.

#### *Fazit*

Das revidierte Rundschreiben 2008/4 "Effektenjournal" tritt gleichzeitig mit dem totalrevidierten Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

## 5 Weiteres Vorgehen

Die Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" und 2008/4 "Effektenjournal" treten beide am 1. Januar 2018 in Kraft.